

# **WDFV - Durchführungsbestimmungen für das Zweitspielrecht - Junioren**



## **I. Antragstellung**

### **1. Allgemeine Grundlagen**

Das Zweitspielrecht wird unter Beibehaltung der Spielerlaubnis für den bisherigen Verein (Stammverein) für einen anderen Verein (Zweitverein) bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres (31.07.) von der Passstelle erteilt. Der Antrag ist auf dem entsprechenden Vordruck zu stellen. Nach Erteilung der Spielberechtigung durch die Passstelle wird ein Spielerpass ausgestellt, der die Spielberechtigung für den Stammverein und den Zweitverein ausweist. Der alte Spielerpass verbleibt beim Stammverein und bleibt gültig. Der Zweitverein bekommt den neuen (zweiten) Pass für eine Saison, mit dem Eintrag von Stamm- und Zweitverein. Dieser Pass ist nach Ablauf des Spieljahres durch den Verein ungültig zu machen.

### **2. Grundsätzliche Vorgehensweise**

Der Antrag auf Zweitspielrecht ist im Original bei der Passstelle einzureichen. Diese prüft ob die inhaltlichen Voraussetzungen der Ziffer II. erfüllt sind.

Wird der Antrag auf elektronischem Wege (Antrag-Online) eingereicht (sobald technisch möglich), bestätigt der Verein mit der Antragstellung, dass der vollständige Antrag mit allen erforderlichen Unterschriften vorliegt.

### **3. Zeitpunkt der Erteilung der Spielberechtigung**

Die Spielberechtigung wird zum Zeitpunkt des ersten Antragesingangs bei der WDFV-Passstelle erteilt.

Bei Fehlen erforderlicher Unterlagen gewährt die Passstelle unter Wahrung des Eingangsdatums eine einmalige Frist von vier Wochen, in der die fehlenden Unterlagen nachgereicht werden können. Gehen die Unterlagen innerhalb der Frist bei der Passstelle ein, wird die Spielberechtigung mit dem Datum des ersten Antragesingangs erteilt. Diese Anträge müssen aber entsprechend I, Nr. 4 spätestens bis zum 31.01. bzw. 30.04. vollständig vorliegen.

Das Zweitspielrecht wird ohne Einhaltung einer Wartefrist erteilt. Bei einem evtl. Vereinswechsel sind die Bestimmungen der JSpO/WDFV zu beachten.

Für landesverbandsübergreifende Zweitspielrechte gilt abweichend Ziffer 4.

### **4. Zeitpunkt der Antragsstellung**

Das Zweitspielrecht kann frühestens mit Wirkung zum 01.08. eines Jahres beantragt werden.

Für landesverbandsübergreifende Zweitspielrechte müssen die vollständigen Antragsunterlagen bis zum 31.01. (Ende Wechselperiode II) des jeweiligen Spieljahres bei der Passstelle vorliegen. Anträge für Zweitspielrechte auf

Landesverbandsebene müssen spätestens am 30.04. vollständig vorliegen. Bei Anträgen, die am 31.01. bzw. 30.04. nicht vollständig vorliegen, gibt es keine Nachreichfrist gemäß I, Nr. 3, Abs. 2.

## **5. Erlöschen des Zweitspielrechts**

Das Zweitspielrecht erlischt automatisch, wenn

- der Verein, für den der Junior ein Zweitspielrecht erhalten hat, während des Spieljahres die Mannschaft der Altersklasse des Juniors zurückzieht oder den Spielbetrieb einstellt;
- der Stammverein eine Mannschaft in der jeweiligen Altersklasse der Juniors zum Spielbetrieb anmeldet;
- der Junior sich bei seinem Stammverein abmeldet;

sowie mit Ablauf des Spieljahres, für das es erteilt wurde.

## **II. Voraussetzungen und Umfang des Zweitspielrechts**

### **1. Antragsgründe**

Das Zweitspielrecht wird durch die Passstelle für die entsprechende Altersklasse erteilt, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt wird:

- a) Im Stammverein oder in einer zugehörigen Spielgemeinschaft keine Spielmöglichkeit in der Altersklasse des Juniors besteht;
- b) Wegen wechselnder Aufenthaltsorte nicht die Möglichkeit besteht, regelmäßig am Spielbetrieb des Stammvereins teilzunehmen. Ein Einsatz mit Zweitspielrecht in einer Mannschaft der gleichen Staffel bzw. Pokalrunde wie der Stammverein ist nicht gestattet.

Es muss zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Stammverein eine Spielberechtigung von mindestens 6 Monaten bestehen, oder für diesen Verein eine Spielberechtigung von mindestens 2 Jahren bestanden haben.

### **2. Umfang der Spielberechtigung**

- a) Das Zweitspielrecht wird ausschließlich für Spiele auf Kreisebene erteilt. Ausgenommen hiervon sind Pokal-, Entscheidungs-, Qualifikations- und Aufstiegsspiele gemäß § 7 JSpO/WDFV, Nr. 3, 4 und 5 auf Landesverbandsebene. Bei den Spielen dürfen jedoch max. 3 Spieler/Spielerinnen mit Zweitspielrecht eingesetzt werden.
- b) Für Spiele in der nächsthöheren Altersklasse ihres Stammvereins bleibt die Spielberechtigung erhalten. Die Bestimmungen des § 8 JSpO/WDFV sind zu beachten.
- c) Junioren, die dem älteren A-Juniorenjahrgang angehören und ein Zweitspielrecht erhalten haben, können unter Beachtung der Bestimmungen des § 15 JSpO/WDFV in der ersten Herrenmannschaft ihres Stammvereins eingesetzt werden. Ab dem 01.04. eines Spieljahres gilt dieses Spielrecht dann auch für alle Herrenmannschaften. Der Einsatz in Herrenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig. Abweichend hiervon dürfen A-Junioren des älteren Jahrgangs, die das Zweitspielrecht nach II., 1., b) in Verbindung mit § 10 b SpO/WDFV erhalten haben, und für den

Stammverein die Berechtigung haben, in Herrenmannschaften zu spielen, ohne weiteren Antrag mit der Zweitspielberechtigung auch in der ersten Herrenmannschaft eingesetzt werden.

- d) Ein Einsatz mit Zweitspielrecht in einer Mannschaft der gleichen Staffel oder Pokalrunde, in der der Stammverein spielt, ist nicht gestattet.

### **3. Voraussetzung**

- a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular;
- b) Für landesverbandsübergreifende Zweitspielrechte (außerhalb des WDFV) ist die Mitgliedschaft in beiden Vereinen aus versicherungstechnischen Gründen erforderlich.

### **III. Anzuwendende Vorschriften**

Der Junior unterliegt der Jugendspielordnung und der Rechts- und Verfahrensordnung des Verbandes, dem der jeweilige Verein angehört. Persönliche Strafen gelten auch für den jeweils anderen Verein. Für die Berechnung von Sperrfristen bzw. bei der Berechnung von Ableistungen zählen nur die Spiele der Mannschaft, in der das Vergehen erfolgte. Der Verein ist verpflichtet, sich über Sperren, die gegen den Junior beim jeweils anderen Verein verhängt werden, zu informieren.

Gegen Entscheidungen der Passstelle ist die Beschwerde gemäß § 6 Nr. 8 JSpO/WDFV zulässig.

### **IV. Gebühren**

Die Antragsgebühr beträgt 10 Euro, wird vom WDFV durch Rechnung erhoben und im Bankeinzugsverfahren beglichen.

Stand: 01.01.2017